

**Dr. Otto Burk**

## **Stellungnahme für VV am 27.04.16**

Verehrte Kolleginnen und Kollegen,

zu meinem Bedauern kann ich leider wieder keine abweichende Stellungnahme abgeben zu einer Stellungnahme des Beirats, weil mir eine Stellungnahme nicht bekannt ist. Ein Beschluss oder Beschlüsse wurden im Beirat wie vor der ersten Lesung nicht gefasst. In welcher Weise überhaupt eine satzungsgemäße Beratung der Vertreterversammlung durch den Beirat erfolgt, kann ich nicht erkennen. Ich bitte ausdrücklich diese Bemerkung in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen.

Wesentliches zur heute auf der Tagesordnung stehenden Reform habe ich schon in meiner Stellungnahme vor der ersten Lesung gesagt, sodass ich heute die Schwerpunkte etwas anders setzen kann

Die von Prof. Ruland initiierte EHV-Reform wird mit dem heutigen Tag weitgehend zu Grabe getragen.

Sie haben im vergangenen Jahr schon die Rentengarantie aus den GEHV gestrichen. Die Rentengarantie war das Auffangnetz für die Ruheständler bei der Anwendung des paritätischen Defi-

zitausgleichs. Sie haben die Rentengarantie gestrichen und den Defizitausgleich unverändert belassen.

Sie haben die Rentengarantie ersetzt durch einen unteren Interventionspunktwert, der festgesetzt wurde aufgrund des Punktwertes des Jahres 2014/15. Dieser wurde noch berechnet unter Zugrundelegung des rechtswidrigen Nachhaltigkeitsfaktors und war damit rechtswidrig.

Der Punktwert von 0,1966 ist im Übrigen so niedrig gewählt, dass er nach den Heubecktabellen nicht erreicht werden wird, solange der Honorarzuwachs oberhalb von 0,98% bleibt. Sollte die Steigerung unter 0,98% fallen, kann er verändert werden. Es kommt dieser Regelung nur eine Scheinfunktion zu. Oder anders ausgedrückt: Es handelt sich um eine Blendgranate.

Sie haben die gesetzliche Bezugsgröße als Index für die Steigerung von Beiträgen und Altersbezügen gestrichen. Sie ist eine amtlich ermittelte, nicht durch ärztliche Eingriffe manipulierbare Größe, die verschiedenen gesetzlichen Regelungen als Bezugsgröße dient und nur unter öffentlicher Beobachtung vom Gesetzgeber mit großem Aufwand geändert werden kann, viel schwerer jedenfalls als das Durchschnittshonorar durch die KV. Alle durch die demographische Entwicklung erforderlichen Anpassungen hätten sich auch mit der Bezugsgröße bewerkstelligen lassen.

Sie haben § 4 für die zweite Lesung etwas strenger gefasst, sodass die Kürzung des Honoraranstiegs jetzt nur noch als

Ausnahmeregelung beschrieben wird. Es bleibt die Anerkennungsmöglichkeit von Kosten. Da die Feststellung von TL Anteilen nach Auskunft von Herrn Hoffmann nicht fortgesetzt wurde, bleibt wieder nur die Ermittlung von Kosten durch die KVH, über die seinerzeit Herr Gerlich schon nicht glücklich war und die viel Ermessensspielraum lässt. Die Möglichkeit der Kürzung des Anstiegs um 25% bleibt. Auch erhebt sich die Frage, wer die Ausnahme feststellt und ob nicht die Ausnahmeregelung zur regelmäßig angewandten Ausnahme wird. Beschlüsse dazu bedürfen nur der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Unser Misstrauen ist nach unseren bisherigen Erfahrungen grenzenlos.

Sie haben als neue Bezugsgröße, nicht etwa die Gesamtvergütung plus die Einnahmen aus Sonderverträgen gewählt, sondern das Durchschnittshonorar, das sich in der Vergangenheit als beliebig zu verändernde Größe herausgestellt hat und das schon von Herrn Gerlich als Stellschraube genutzt wurde.

Bei allen bisherigen Eingriffen in die EHV wurde regelmäßig, wie auch jetzt wieder, mit der notwendigen Stabilisierung der EHV argumentiert. Tatsache ist, dass die gerichtlich geforderte Teilhabe der EHV Teilnehmer an der Honorarentwicklung nicht stattfindet. Der Punktwert sinkt, wenn man die nächsten zehn Jahre nimmt, kontinuierlich bis 2026 (0.2029) und Durchschnittsumsatz und Altersbezüge entwickeln sich gegenläufig. Der Durchschnittsumsatz steigt und die Altersbezüge sinken, obwohl eine gesetzliche Eigentumsgarantie gilt.

Die in Euro gezahlte Rente wird in zehn Jahren niedriger liegen als derzeit. Die Beiträge steigen bis zum Jahr 2026 auf 7,34%, und damit auf eine Höhe, die weit unterhalb der vom BSG als zumutbar angesehenen Obergrenze liegt, wobei der Anstieg der Normalbeitragszahler von der Heubeck AG über die Jahre als konstant angenommen wird. Bisher war das nicht der Fall.

Dass der Anstieg der Beitragsbelastung nicht stärker ausfällt, wird zwangsläufig durch die Kürzung der Altersbezüge erreicht, Dieses Szenario der demographischen Entwicklung wird 2031 enden. Von da an werden die Altersbezüge nach einem kurzen Plateau ab 2034 kontinuierlich steigen.

Ich weiß nicht, ob Ihnen bewusst ist, was ich jetzt vortrage: Vor mir sitzt eine zweigeteilte Versammlung. Die Zeitspanne von heute bis 2031/32 beträgt 15/16 Jahre. Die Gruppe, die in 15/16 Jahren in die EHV eintritt, also die jetzt 51/52 Jährigen, wird, wenn die Berechnungen der Heubeck AG zutreffen, rosigen Rentenzeiten entgegengehen. Die Gruppe, die mit ihrem Alter darüber liegt, also die, die in den nächsten 9/10 Jahren in Rente gehen, wird zunehmend Rentenkürzungen hinnehmen müssen, umso mehr, je näher sie derzeit dem Renteneintritt ist. Sie wird mit den jetzigen Bestandsrentnern überwiegend die Last der demographischen Entwicklung zu spüren bekommen, bevor sie an den steigenden Altersbezügen teilhaben kann.

Wenn man Vollrentner, also Rentner aus den beiden Gruppen vergleicht, wird ein heutiger Bestandsrentner, wenn er 2033 noch lebt, von einer heutigen Rente von € 2752 auf € 2383 gekürzt sein, während ein Neurentner, wie dann Herr Holle, we-

gen der erreichbaren 14000 Punkte mit etwa € 2780 Rente beginnen wird mit der Erwartung ständig steigender Bezüge. Er wird zusätzlich die durch den verminderten Beitragsanstieg gesparten Beträge für Rücklagen nutzen können Das nenne ich, ob zufällig oder nicht eine maßgeschneiderte Regelung. Ein Schelm, wer Böses dabei denkt. *(Einfügung: : An dieser Stelle unterbrach mich der erste Vorsitzende der KVH, Herr Dastych lautstark, ohne dass der die Sitzung leitende stellvertretende Vorsitzende der Vertreterversammlung ihm das Wort erteilt hatte und forderte sinngemäß, ich solle es unterlassen, unter Nennung des Namens von Herrn Holle persönliche Daten von ihm preiszugeben und solle erklären, woher ich die Sozialdaten von Herrn Holle habe.*

*Ich wies darauf hin, dass Herr Holle uns sein Alter selbst im Beirat genannt hatte und sämtliche genannten Zahlen aus den Heubecktabellen stammten.*

*Sein Name wurde von mir lediglich exemplarisch genannt für die Altersgruppe, die beim Eintritt in den Ruhestand keine Kürzung der Altersbezüge zu erwarten hat und mit ständig steigenden Altersbezügen rechnen kann. Genauso könnte der Name Burk exemplarisch für die Altersgruppe genannt werden, die für die restliche Zeit ihrer Altersbezüge mit Kürzungen rechnen muss.*

*Es war nie beabsichtigt, persönliche, die EHV betreffende Daten von Herrn Holle zu nennen. Eine derartige Unterstellung ist auch insofern abwegig und unhaltbar, weil ich die persönlichen EHV-Daten von Herrn Holle nicht kenne.*

*Es ist eine Tatsache, dass Herr Holle zu der begünstigten Altersgruppe gehört und es ist eine Tatsache, dass er der derzeitige Vorsitzende des Beratenden Fachausschusses für EHV ist, der die Änderungen der EHV vorbereitet und gemeinsam*

*mit dem Vorstand der Vertreterversammlung vorgelegt hat. Um Spekulationen zu diesem zusammenfallenden Betroffensein zu relativieren, hatte ich den Satz angefügt: „Ein Schelm, wer Böses dabei denkt.“*

*Der Leser möge sich selbst ein Urteil bilden über den Kenntnisstand des ersten Vorsitzenden der KV zur EHV und seine Art in eine laufende Rede einzugreifen. Ich bat, die Einlassungen von Herrn Dastych ins Sitzungsprotokoll aufzunehmen.)*

Den Bestandsrentnern bleibt kein anderer Weg, als gegen ihre Kürzungen zu klagen. Die in der IG EHV Organisierten werden das tun. Für Einzelne wird sich der Aufwand wegen der finanziellen Erfordernisse und dem gedanklichen Aufwand kaum lohnen.

Eine immer wieder, zuletzt in der Beiratssitzung v.18.04.2016 von Herrn Holle vorgetragene Behauptung möchte ich hier noch aufgreifen. In Zukunft werde ein Aktiver 1,25 Rentner zu finanzieren haben. Ich verweise dazu auf das Heubeckgutachten v. 16.04.2015. Danach wird ein Normalbeitragsbeitragszahler in 2026 etwa 75% und später maximal 80% der Rente eines Vollrentners zu zahlen haben, niemals 100% oder darüber. In der Zahl 1,25 sind die Köpfe gezählt ohne Rücksicht auf die Rentenhöhe.

Eine weitere Bemerkung von Herrn Holle im Beirat muss zurückgewiesen werden. Er meinte, in Kenntnis der seit Jahren bekannten demographischen Entwicklung hätte Jeder Eigenvorsorge treffen, sprich finanzielle Rücklagen bilden können. Es mag sein, dass die Altersbezüge dem Einen oder Anderen nicht

zur Befriedigung seiner Ansprüche an den Lebensstandard im Ruhestand genügen, dann ist der Rückgriff auf Eigenmittel unvermeidlich. Keinesfalls dürfen diese privat ersparten Mittel aber eingeplant werden zur Kompensation für unverhältnismäßige, das Eigentumsrecht verletzende Kürzungen der Altersbezüge in der gesetzlichen Altersversorgung der KV. Die Altersansprüche wurden persönlich erarbeitet, genauso wie jetzt die Anwartschaften von Ihnen.

Herr Holle will den von der KV wiederholt aufgelösten Ausgleichsfonds durch private Ersparnisse ersetzt sehen. Was die KV nicht als künftige Belastung erkannt hat, sollte der einzelne Aktive vorhersehen und Rücklagen bilden. Das Ganze ist so abwegig, dass ich nicht weiter darauf eingehen möchte. Ich wünsche Ihnen, bei allen Kontroversen, dass Sie während Ihrer aktiven Zeit Ersparnisse bilden können, nicht aber, dass Sie diese Mittel zum Ausgleich für Kürzungen der Altersbezüge in einer gesetzlichen Altersversorgung heranziehen müssen.

Sie haben das Beitragssystem verlassen zugunsten des alten Umlagesystems, das seit der Gründung der EHV umstritten war. Nach einem SG-Urteil, das nicht rechtskräftig ist, waren die Beitragsgruppen zu großzügig bemessen. Das SG hat aber festgesetzt, dass die Anwendung des Systems bei einer feineren Abstufung der Beitragsgruppen zulässig sei.

Herr Hoffman argumentiert, dass bei einer Bildung von 25 bis 30 Gruppen der Berechnungsaufwand so groß werde, dass sich gleich der Übergang zu einer linearen Umlageerhebung angeboten habe. Ich kann nicht beurteilen, ob der Aufwand für

die Berechnung der Gruppen, oder die individuelle Berechnung aufwendiger sind. Während der Diskussion um die Rulandreform wurde argumentiert, dass sich der Aufwand durch das Beitragsmodell vereinfache.

Ein Unterschied bleibt auf alle Fälle. Die Umlage wird jetzt wieder unmittelbar in Prozent vom Umsatz erhoben. Im Beitragsmodell gab es nur einen mittelbaren Bezug zum Umsatz. Er diente nur zur Einordnung in eine Beitragsgruppe. Auf der Leistungsseite war die Abkoppelung vom Umsatz vollständig gelungen, auf der Beitragsseite leider nur teilweise.

Auf alle Fälle war im Beitragssystem für den einzelnen Vertragsarzt der Zusammenhang zwischen Leistung und Beitrag transparenter, und Transparenz müsste bei allen Gegensätzen ein gemeinsames Interesse von Aktiven und Inaktiven sein.

Der Mengenfaktor als Korrektiv für die demographische Entwicklung wurde abgeschafft. Sie wird jetzt nur noch über den Durchschnittsumsatz und den Defizitausgleich erfasst.

Die Änderung in § 2 stellt die Fortführung der Regelung dar, die schon bisher für nach Erreichen der Regelaltersgrenze weiter aktive Kolleginnen und Kollegen gilt. Die Maßnahme wird ein vorhandenes Defizit zumindest initial erhöhen und damit den Punktwert für die Bestandsrentner senken. Sie bedeutet de facto eine Herabsetzung des Renteneintrittsalters. Es hätte sich von Anfang wahrscheinlich eine bessere Lösung als die jetzige Zwitterlösung erreichen lassen, die berücksichtigt hätte, dass



die weiterarbeitenden Kolleginnen und Kollegen eine Anerkennung dafür erhalten hätten, dass sie einen Teil ihrer Lebenszeit der Sicherstellung opfern.

Das Rulandmodell hatte zweifellos Mängel. Es wäre aber sinnvoller gewesen, das einmal Erreichte zu erhalten und Nachkorrekturen, Nachjustierungen durchzuführen, als das Kind mit dem Bade auszuschütten und zurückzukehren zu einem System, das in den letzten 15 Jahren nur zu gerichtlichen Auseinandersetzungen geführt hat und jetzt wieder führen wird. Ohnehin entzieht sich rationalen Überlegungen bei der für ein Rentensystem geringen Zeitspanne bis 2031, warum noch einmal eine nicht erforderliche grundsätzliche Systemumstellung erfolgt.

Wir hatten in der Ruland Reform den disparitätischen Defizitenausgleich und die Beitragsbelastung von 5,62% als Beginn für die Anwendung des Defizitausgleiches anstelle der vom BSG für zumutbar gehaltene Grenze von 6% akzeptiert als Zugeständnis für die Einführung der Rentengarantie. Gerichtsverfahren wurden lediglich noch eingeleitet wegen der fehlenden Beteiligung der EHV-Teilnehmer an den Sonderverträgen. Wir bedauern, dass Sie den eingeschlagenen Weg verlassen. Es wird eine Reform beschlossen, die nicht erforderlich ist, die wieder zu unverhältnismäßigen Kürzungen der EHV-Empfänger führt zugunsten einer Verringerung des Beitragsanstiegs der Aktiven. Das letzte Wort werden wieder die Gerichte haben.

Ein Wort noch zu den hier anwesenden Psychologen: Als ich seinerzeit noch im Geschäftsausschluss der Bezirksstelle

Darmstadt war, saß Ihr Kollege Jung neben mir. Damals gab es noch Bestrebungen zur Aufnahme der Psychologen in die EHV. Herr Jung erklärte mir damals, dass der Durchschnittsumsatz als Bezugsgröße für Umlage und Altersbezüge um 10% sinken werde bei Aufnahme der Psychologen. Ich habe damals der Aufnahme der Psychologen trotzdem zugestimmt, weil sie eine ganze Gruppe von Aktiven der EHV zugeführt hätte, die noch keine Ansprüche generiert hatte und helfen würde, das demographische Problem zu strecken. Die Psychologen wären bei Abstimmungen zur EHV in der VV Betroffene gewesen. Es ist nicht zu der Aufnahme gekommen. Wir haben dafür jetzt die merkwürdige Situation, dass wir Ruheständler in der EHV keine Vertretung und damit kein Stimmrecht haben in der VV, dafür aber die nicht in die EHV einbezogenen Psychologen.

Nach § 79 des GKV Versorgungsverstärkungsgesetzes stimmen in der Bundes-KV nur die Hausärzte ab, wenn es um Belange der Hausärzte geht. Entsprechendes gilt für die Fachärzte.

Eine analoge Regelung ist vorstellbar für Hessen, wenn es um Abstimmungen zur EHV geht.

Es erhebt sich aber die Frage, ob es tatsächlich einer gesetzlichen Regelung bedarf, oder ob sich die Psychologen nach dem Gebot der Fairness nicht einfach bei Abstimmungen zur EHV der Stimme enthalten.

Wenn das zur ungeschriebenen Regel würde, könnte im Sinne von angelsächsischem Pragmatismus auf Bemühungen um eine gesetzliche Regelung dieses Problems verzichtet werden. Natürlich setzt ein derartiges Vorgehen Vertrauen voraus, insbesondere bei geheimen Abstimmungen. Einen Versuch ist es trotzdem wert.

Ich kann nur an Sie appellieren, die mit heißer Nadel gestrickte jetzige Reform zumindest zu verschieben und vielleicht mit den EHV-Teilnehmern gemeinsam auf Augenhöhe nach Lösungen zu suchen, wie die nächsten Jahre bewältigt werden können. Es besteht kein Grund zur Eile.

Ich danke Ihnen